

Feststellung von Mängeln, Rügepflicht

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu erheben. Hinsichtlich bei Anlieferung erkennbarer Mängel ist die Mängelrüge spätestens drei Tage nach Eintreffen der Ware am Leistungsort zu erheben.

Entscheidender Zeitpunkt für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Gefahrenübergang.

Der Nachweis des Mangels muss durch Proben geführt werden, wobei nach Wahl der (3 Power Minerals GmbH ein von ihr bestellter Vertreter oder ein vereidigter Sachverständiger bei der Entnahme der Proben zugegen sein muss. Soweit die Rüge berechtigt ist, übernimmt die (3 Power Minerals GmbH die Kosten ihres Vertreters oder des Sachverständigen.

Sämtliche Mängelansprüche entfallen, sofern der Käufer der (3 Power Minerals GmbH keine Gelegenheit zur Überprüfung des Mangels gibt, insbesondere keine Proben zur Verfügung stellt.

Die Mängelansprüche entfallen auch bei unsachgemäßer Behandlung unserer Ware.

Die Maßnahmen der (3 Power Minerals GmbH zur Schadensminderung gelten nicht als Mängel-
anerkennnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet sie nicht auf den Einwand,
dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei.

Minder- oder Mehrleistungen im handelsüblichen Umfang sind kein Mangel der Lieferung.

Verjährung

1. Die Mängelansprüche des Käufers nach § 9 verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrenübergang.
2. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt fünf Jahre ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 10 Haftung, Haftungsumfang

1. Eine über die vorstehenden Bedingungen hinausgehende Haftung der EP Power Minerals GmbH ist für den Fall der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
2. Im Übrigen haftet die EP Power Minerals GmbH, insbesondere wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Regelungen.
3. Unberührt bleibt auch die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit EP Power Minerals GmbH aufgrund eines Haftungsausschlusses nicht haftet oder in der Haftung begrenzt ist, gilt der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung auch für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Ware ohne Zurückbehaltung in bar ohne Skontoabzug zu bezahlen.
2. Die Aufrechnung des Käufers gegen Forderungen der (3 Power Minerals GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Käufers ist rechtskräftig festgestellt oder von der EP Power Minerals GmbH anerkannt.

Sofern mehrere Forderungen gegen den Käufer bestehen, verrechnet die EP Power Minerals GmbH Zahlungen nach ihrer Wahl.

Die Mitarbeiter der (3 Power Minerals GmbH sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen berechtigt, es sei denn, es wurde ihnen eine schriftliche Vollmacht erteilt.

§ 12 Konzernverrechnung

Die (3 Power Minerals GmbH ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen berechtigt, die ihr - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen den Käufer zustehen. Die Aufrechnung ist gegen sämtliche Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - zulässig, die der Käufer gegen die (3 Power Minerals GmbH oder gegen ein Unternehmen hat, mit dem letztere unmittelbar oder mittelbar verbunden ist (§ 18 AktG).

Eine Liste der Unternehmen, mit denen (3 Power Minerals GmbH unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, wird dem Käufer auf Wunsch übersandt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. EP Power Minerals GmbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Die Einstellung einzelner Forderungen in ein Kontokorrent oder einen Saldo hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
3. Bei Zahlungsrückstand ist der Käufer auf Aufforderung der EP Power Minerals GmbH zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Er ermächtigt die EP Power Minerals GmbH schon jetzt dazu, den Lagerort der Vorbehaltsware zu betreten und diese wegzunehmen.
4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der EP Power Minerals GmbH nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, erwirbt die EP Power Minerals GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an EP Power Minerals GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware. Der Käufer hat die Sache in diesen Fällen unentgeltlich zu verwahren.
5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Er tritt der EP Power Minerals GmbH schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten ab; EP Power Minerals GmbH nimmt die Abtretung an. Wenn die weiter veräußerte Ware im Miteigentum der EP Power Minerals GmbH steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der ihrem Miteigentumsanteil entspricht.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt die Vorbehaltswaren zu verpfänden, als Sicherheit zu übereignen oder in sonstiger Weise als Sicherheit zu verwenden.
7. EP Power Minerals GmbH ermächtigt den Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Diese Ermächtigung kann EP Power Minerals GmbH jederzeit widerrufen. EP Power Minerals GmbH wird von ihrem Widerrufsrecht und ihrer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer der EP Power Minerals GmbH die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und den Dritten die Abtretung anzuzeigen. EP Power Minerals GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen erlöschen mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn ein Scheck oder Wechsel zu Protest geht und der Käufer Bezogener ist.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die EP Power Minerals GmbH unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten und ihr unverzüglich die für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu übergeben.
10. Die EP Power Minerals GmbH ist zur Rückübertragung der ihr eingeräumten Sicherheiten insoweit verpflichtet, als der Wert der Sicherheiten die Forderungen der EP Power Minerals GmbH dauerhaft um mehr als 10 % übersteigt.
11. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich die Ware sich befindet, nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierfür die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung dieses Rechtes erforderlich sind.

§ 14 Keine Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

Durch den Vertrag werden keine Rechte Dritter begründet. Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag durch den Käufer bedarf der schriftlichen Einwilligung der EP Power Minerals GmbH.

§ 15 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Dinslaken.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen EP Power Minerals GmbH und dem Käufer gilt deutsches materielles Recht. Die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommen, des Wiener Kaufrechts und des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 16 Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Hinsichtlich der Informationspflichten, die EP Power Minerals nach der Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen hat, wird auf Datenschutzhinweise auf der Webseite Bezug genommen.

§ 17 Sonderbedingungen für den Customer Order Shop

Ab dem 01.10.2017 bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit Einzelabrufe unter Rahmenverträgen über ein Onlinemodul auch außerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten (Mo – Do in der Zeit von 8 – 17 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 – 16 Uhr) zu platzieren. Diese werden dann von uns während der üblichen Geschäftszeiten unverzüglich bearbeitet und mit der schriftlichen Bestätigung durch uns rechtsverbindlich.

Die Nutzung des Customer Order Shop setzt die vorherige Registrierung voraus. Diese dient der Prüfung, ob der Kunde die Voraussetzungen für eine Freischaltung erfüllt. Erst nach Freischaltung, die in unserem freien Ermessen liegt, kann die Serviceleistung des Customer Order Shops in Anspruch genommen werden. Die Registrierung erfolgt über unsere Homepage (spm-cos.com). Folgende Daten sind bei der Registrierung erforderlich: Gewünschte Sprache, Kundennummer, Vorname, Nachname, E-Mail, Telefon, Benutzername und Passwort. Im Anschluss prüfen wir die Daten und schließen die Registrierung ab. Nach Freischaltung erhalten unsere Kunden dann personalisierte Zugangsdaten, die sie in eigener Verantwortung vor dem Zugriff Dritter zu schützen haben.

Diese Serviceleistung erfolgt derzeit unentgeltlich und kann von uns jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch einseitige Erklärung eingestellt werden.

§ 18 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile oder Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.